

Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) vom 18.12.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.05.2020
- Elternbeitragsatzung vom 18.12.2009 -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), sowie des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2019 (GV.NRW S.894) sowie des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiBiz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 18.12.2009:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII und die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Gütersloh wird durch die Stadt Gütersloh ein öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 5 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum / Kündigung

(1) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Teilnahme an der OGS ist das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (nachfolgend als Schuljahr bezeichnet). Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Für die Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Bewilligungszeitraum. Die Kindertagespflege wird grundsätzlich für mindestens 3 Monate und in der Regel höchstens für ein Jahr im Voraus bewilligt. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitrags-

pflcht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder durch kurzfristige Unterbrechungen der Kindertagespflege (z. B. während des Urlaubs) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird bzw. an der Offenen Ganztagschule teilnimmt und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung oder die OGS verlässt. Die Anmeldung des Kindes und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Absatz 4 geregelt.

(3) Liegt der Kindertageseinrichtung/ dem Schulbüro bis zum 31.03. keine schriftliche Kündigung zum Schuljahresende vor, verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitragszeitraum auf schriftlichen Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Kindertageseinrichtung oder dem Schulbüro bestätigten Abmeldetermin folgt. Eine Umgehung der Beitragspflicht für die Ferienzeit (Betriebsschließung der Kindertageseinrichtung oder der OGS) ist durch Kündigung grundsätzlich nicht möglich. Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung geregelt wird.

(5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. die Schule können in den Betreuungsverträgen bzw. in den Aufnahmeanträgen zur OGS wichtige Gründe regeln, die den Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. die Schule zur außerordentlichen Kündigung berechtigen.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung, zum Kindertagespflegegeld bzw. zur OGS zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen, welches sich aus der Einkommensermittlung nach § 5 dieser Satzung ergibt.

(2) Ergibt die Einkommensermittlung nach § 5 ein zu berücksichtigendes Jahresbruttoeinkommen bis zu 25.000 €, sind keine Beiträge zu entrichten (sog. Beitragsfreigrenze).

Ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 25.000 € besteht grundsätzlich Beitragspflicht. Diese beinhaltet mindestens die Zahlung des nach Kindesalter und Betreuungsstunden festgesetzten Mindestbeitrages.

Die individuelle Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird festgesetzt, indem zunächst das nach § 5 ermittelte Jahresbruttoeinkommen der entsprechenden Einkommensstufe der Tabelle in Anlage 1 zugeordnet wird. Anschließend wird durch Interpolation innerhalb der Einkommensstufe der Elternbeitrag genau ermittelt. Das kaufmännisch auf volle Euro gerundete Ergebnis ergibt den individuellen monatlichen Elternbeitrag.

(3) Pflegeeltern entrichten bei einem Betreuungsangebot bis zu 25 Wochenstunden einen Elternbeitrag in Höhe des Mindestbetrages nach § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung, es sei denn, das beitragspflichtige Jahresbruttoeinkommen beträgt bis zu 25.000 €. Bei einem Betreuungsangebot von bis zu 35 oder bis zu 45 Wochenstunden entrichten die Pflegeeltern den nach Absatz 2 errechneten Beitrag unter Zugrundelegung ihres nach § 5 ermittelten Jahresbruttoein-

kommens abzüglich des Beitrages, der sich für ein Betreuungsangebot bis zu 25 Wochenstunden ergeben würde, zuzüglich des Mindestbetrages nach Satz 1.

(4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die jeweilige Betreuungsform vorgesehenen Betrages verpflichten bzw. die Beitragspflichtigen ein Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 € angeben (Einkommenshöchstgrenze). Zum Kindergartenjahr 2020/2021 erhöhen sich die Elternbeiträge um 1,5 %. Der monatliche Höchstbeitrag liegt bei 634 €. Im Falle der Teilnahme an der OGS liegt der Höchstbeitrag bei 150 €.

(5) Für auswärtige Schüler/ -innen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS der Stadt Gütersloh teilnehmen, wird schuljährlich ein Zusatzbeitrag in monatlich gleich bleibenden Beträgen erhoben, der dem Anteil der Stadt Gütersloh an der Finanzierung der OGS entspricht. Als auswärtige/r Schüler/ -in gilt auch, wer eine im Stadtgebiet liegende Schule besucht, die nicht in städtischer Schulträgerschaft steht.

(6) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für den jeweils vereinbarten Betreuungsumfang erhoben.

(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung, die Tagesmutter bzw. der Tagesvater oder der Maßnahmeträger der OGS kann von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare, im Ausland erzielte Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt der Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, in die Kindertagespflege oder in die OGS und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Gütersloh ihr Einkommen schriftlich nachzuweisen. Ohne Nachweis zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den

persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(4) Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei einer Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.

§ 6 Beitragsermäßigung / Erlass

(1) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig das Angebot in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder in der OGS wahr, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Von dieser Regelung ist der Zusatzbeitrag nach § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung ausgenommen. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.

(2) Sofern und solange ein Kind entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 4 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, wird für die Geschwister ebenfalls kein Beitrag nach dieser Satzung erhoben.

(3) Bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern, kann von den Beitragspflichtigen ein Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Beitrages gestellt werden. Wenn die Belastung durch die Elternbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, soll der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung geregelt wird.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung, für den Bereich der Kindertagespflege die Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege der Stadt Gütersloh und für den Bereich der OGS das jeweilige Schulbüro dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Gütersloh unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit. Die Träger der Kindertageseinrichtung, die Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege der Stadt Gütersloh sowie Schulbüros händigen den Beitragspflichtigen die vom Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Gütersloh vorgesehenen Vordrucke zur Erklärung zum Elternbeitrag aus.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe nach § 4 Abs. 2 führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

(4) Unabhängig von den in § 7 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Gütersloh berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.06.2008 außer Kraft.

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung treten am 01.08.2011 in Kraft.

Die Regelungen der 2. Änderungssatzung treten am 01.08.2014 in Kraft.

Die Regelungen der 3. Änderungssatzung treten am 01.08.2015 in Kraft.

Die Regelungen der 4. Änderungssatzung treten am 01.08.2020 in Kraft.

Anlage 1

Zu § 4 Abs. 2 Satz 4 der Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009

Kindergartenjahr 2020/2021

Betreuungsumfang	KTP U3 – 15 Std.	U3 - 25 Std.	U3 - 35 Std.	U3 - 45 Std.	Ü3 - 25 Std.	Ü3 - 35 Std.	Ü3 - 45 Std.	OGS
Einkommen in €								
bis 25000	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 25001	32 - 44	53 - 73	61 - 85	80 - 116	29 - 46	40 - 53	52 - 72	29-46
ab 30001	44 - 56	73 - 94	85 - 116	116 - 148	46 - 59	53 - 68	72 - 93	46-59
ab 35001	56 - 76	94 - 126	116 - 146	148 - 190	59 - 77	68 - 87	93 - 125	59-77
ab 40001	76 - 91	126 - 152	146 - 181	190 - 226	77 - 95	87 - 112	125 - 150	77-95
ab 45001	91 - 110	152 - 184	181 - 212	226 - 269	95 - 118	112 - 132	150 - 181	95-118
ab 50001	110 - 127	184 - 211	212 - 245	269 - 306	118 - 136	132 - 151	181 - 208	118-136
ab 55001	127 - 146	211 - 243	245 - 279	306 - 343	136 - 155	151 - 174	208 - 235	136-150
ab 60001	146 - 163	243 - 271	279 - 313	343 - 385	155 - 179	174 - 198	235 - 267	150
ab 65001	163 - 179	271 - 299	313 - 348	385 - 424	179 - 199	198 - 219	267 - 295	150
ab 70001	179 - 200	299 - 333	348 - 381	424 - 467	199 - 219	219 - 243	295 - 330	150
ab 75001	200 - 217	333 - 361	381 - 416	467 - 504	219 - 239	243 - 267	330 - 356	150
ab 80001	217 - 236	361 - 393	416 - 450	504 - 547	239 - 263	267 - 288	356 - 386	150
ab 85001	236 - 253	393 - 422	450 - 485	547 - 583	263 - 282	288 - 311	386 - 416	150
ab 90001	253 - 277	422 - 461	485 - 533	583 - 629	282 - 305	311 - 339	416 - 451	150
ab 95001	277 - 297	461 - 495	533 - 570	629 - 634	305 - 335	339 - 365	451 - 489	150
ab 100001	297	495	570	634	335	365	489	150

Gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung haben die Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. In der Tagespflege kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut.